



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0309/2015		Datum:	09.06.2015
Bürgermeisterin				
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales		Az:	504001
Gremienweg:				
24.07.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
13.07.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
10.07.2015	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Sicherstellung der kindgerechten Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen			

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat spricht sich dafür aus, dass das Jugendamt Koblenz die Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme- und Clearingphase bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen für die Region „Rheinland-Pfalz Ost“ übernimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - a. das Land eine Fallkostenpauschale pro Inobhutnahme zunächst in Höhe von mindestens 1.250 € mit einer Dynamisierung hinsichtlich zukünftiger Personal- und Sachkostensteigerungen rechtsverbindlich zusichert,
 - b. die der Region Rheinland-Pfalz Ost zugehörigen Jugendämter eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnen, die mindestens die auf Landesebene festgelegten Eckpunkte der Zusammenarbeit (Anlage 1) beinhaltet, insbesondere das unmittelbare und alleinige Zugriffsrecht auf die in der Vereinbarung konkret zu bezeichnenden Inobhutnahmeplätze
 - c. ein ausreichendes Angebot an Inobhutnahmeplätzen in der Region bereitgestellt wird.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, alle personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur sachgerechten Aufgabenerledigung ab 1.1.2016 zu schaffen, die erforderlichen Haushaltsansätze für den Haushalt 2016 zu kalkulieren und in den Haushaltsentwurf der Verwaltung einzuarbeiten.

Begründung:

Bund und Länder haben sich Ende 2014 auf eine bundesweite Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels verständigt, mit der Folge dass in Rheinland-Pfalz wesentlich mehr Minderjährige im Rahmen der Jugendhilfe zu versorgen sind als bisher. Die Eckpunkte der neuen Rechtslage wurden dem

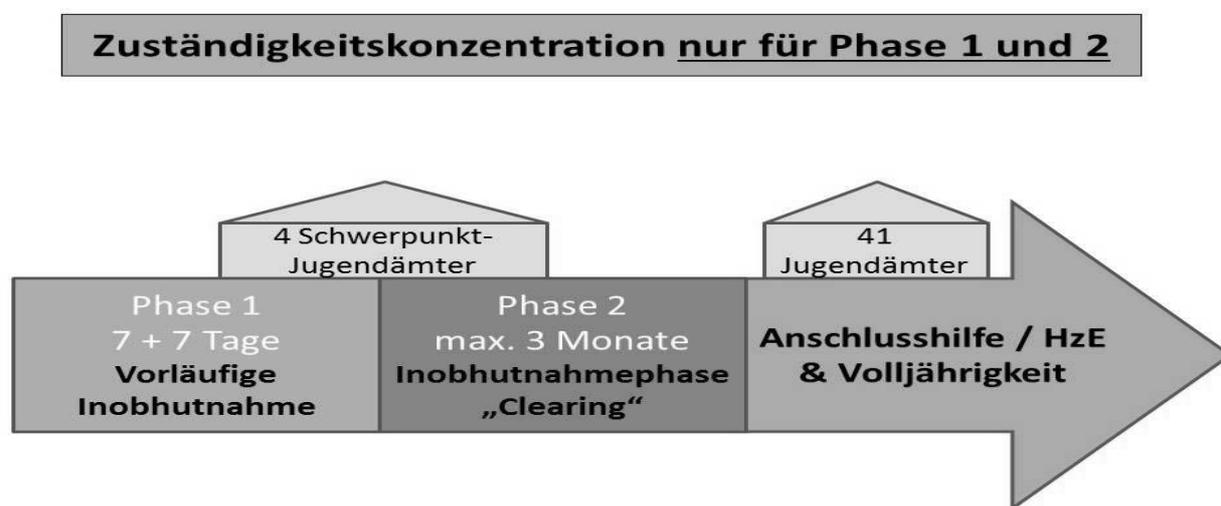
Jugendhilfeausschuss am 2.6.2015 vorgetragen. Die gesetzlichen Neuregelungen sollen ab 2016 in Kraft treten. Der Referentenentwurf des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren.

Nach einer Erhebung der Länder lebten zum Stichtag 31.12.2014 bundesweit 18.839 unbegleitete junge Menschen, in Rheinland-Pfalz waren es 378, in Koblenz 3. Legt man den Königsteiner Schlüssel zugrunde, hätte Rheinland-Pfalz jedoch rund 900 junge Menschen aufnehmen müssen und Koblenz 25.

Die unbegleiteten jungen Menschen sind unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status und unabhängig von der Frage, ob sie einen Asylantrag stellen oder nicht ausschließlich im Rahmen der Jugendhilfe zu versorgen und zu betreuen. Die entstehenden Einzelfallkosten werden zu 100% vom Land erstattet.

Die Länder erhalten mit den gesetzlichen Neuregelungen des Bundes die Befugnis, für die (vorläufige) Inobhutnahme und Betreuung eine sogenannte Zuständigkeitskonzentration vorzunehmen. Das zuständige Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen bereitet gemeinsam mit Vertretern aus den Jugendämtern in einer Arbeitsgruppe die Umsetzung der neuen Rechtsregelung vor. Die Arbeitsgruppe hat die Empfehlung ausgesprochen, von der Befugnis zur Zuständigkeitskonzentration Gebrauch zu machen und damit auf das bisher praktizierte landesweite Verfahren mit der Bündelung der Aufgaben im Jugendamt Trier zurück zu greifen.

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehören folgende 3 Phasen



Die Zuständigkeitskonzentration soll für die Phasen 1 (vorläufige Inobhutnahme) und 2 (Inobhutnahme und Clearing) gelten und einen Zeitraum von maximal 2 – 3 Monaten umfassen. Für die Phase 3 – Einleitung und Durchführung von Anschlusshilfen nach § 27ff SGB VIII gibt es keine Schwerpunktbildung.

Rheinland-Pfalz soll in vier Regionen unterteilt werden, die entsprechend ihrer Größe eine vergleichbare Anzahl an unbegleiteten jungen Menschen aufnehmen sollen. In jeder Region gibt es ein Schwerpunktjugendamt. Derzeit angedacht sind:

- Trier (Region Nord),

- Koblenz (Region Ost)
- Ingelheim sowie (Region Mitte)
- Kaiserslautern und Kusel (Region Süd).

Nachfolgend wird aus einem Konzeptpapier des Ministeriums zitiert, das gemeinsam mit der Arbeitsgruppe auf Landesebene erstellt wurde:

Was sind die Aufgaben der Schwerpunktjugendämter?

- *Inaugenscheinnahme zur Feststellung der Minderjährigkeit und Festsetzung des Alters: Grundlage ist die Empfehlung der BAG der Landesjugendämter*
- *Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung oder bei einer geeigneten Person (Grundlage SGB VIII) – die Einrichtung bzw. die Person sollten sich in der Zuständigkeitsregion des Schwerpunktjugendamtes befinden*
- *Feststellung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt – liegt eine vor, wird der junge Mensch unverzüglich in Obhut genommen und verbleibt in der Kommune, d.h. er darf nicht in eine andere Kommune/ anderes Bundesland verteilt werden.*
- *Sicherung der medizinischen Versorgung und Organisation eines Gesundheitschecks*
- *das Jugendamt übernimmt die rechtliche Vertretung des jungen Menschen und beantragt die Bestellung eines Vormunds beim Familiengericht*
- *Meldung an die zentrale Landesstelle*
- *Prüfung der Zusammenführung wegen familiärer und sozialer Bezüge*
- *Begleitung des jungen Menschen bei der Klärung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Aufgaben und Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Trier*
- *Klärung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs sowie schul- und ausbildungsbezogener Fragen*
- *Hilfeplanung und Einleitung einer geeigneten Anschlusshilfe*
- *Übergabe an das Zuweisungsjugendamt*
- *Begleitung des jungen Menschen zum Zuweisungsjugendamt*

Die Bereitstellung von Inobhutnahmeplätzen in geeigneten Einrichtungen oder bei geeigneten Personen muss sich nicht auf die örtliche Zuständigkeit des Schwerpunktjugendamtes beziehen. Vielmehr ist eine entsprechende Vereinbarung mit den regionalen Jugendämtern über die Bereitstellung von Plätzen in deren Zuständigkeit sinnvoll.

Die Schulpflicht beginnt erst nach Abschluss der Inobhutnahme der Schwerpunktjugendämter und mit der Zuweisung zu einem regionalen Jugendamt (vgl. § 56 Abs. 1 und 2 SchulG). Die Sicherstellung des Schulbesuchs erfolgt somit erst mit Start der Anschlusshilfen.

Von zentraler Bedeutung ist im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme allerdings die Sprachförderung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Dies sollte ab dem ersten Tag ermöglicht werden und Bestandteil der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit den Einrichtungen sein, sofern es keine andere Finanzierung gibt.

Bildung von Schwerpunktjugendämtern: Was sind die Vorteile?

Die Bildung von Schwerpunktjugendämtern knüpft an die bisherige Praxis der zentralen Inobhutnahme durch die Stadt Trier an und greift die positiven Erfahrungen auf.

Im Rahmen der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen müssen neben allgemeinen auch besondere Aufgaben bewältigt werden:

- *Feststellung und Dokumentation der Minderjährigkeit,*

- Prüfung von Familienzusammenführung,
- Beratung und Unterstützung in ausländer- und asylverfahrensrechtlichen Fragestellungen,
- Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie dem Ausländeramt.

Hierfür braucht es in den Jugendämtern Fachpersonal mit dem entsprechenden Wissen sowie den notwendigen Handlungskompetenzen. Das Wissen und die Handlungskompetenzen müssen aufgebaut und ständig aktualisiert werden. Denn gerade der Bereich der Ausländer- und Asylverfahrensgesetzgebung unterliegt einer großen Dynamik. In den Schwerpunktjugendämtern können diese Kompetenzen, die insbesondere in der Phase der (vorläufigen) Inobhutnahme benötigt werden, gezielt aufgebaut und weiterentwickelt werden und es braucht nicht in allen 41 Jugendämtern Fachkräfte, die sich dieses Wissen aneignen müssen.

Durch die Konzentration der Aufgaben während der Phase der Inobhutnahme auf einige wenige Jugendämter ist es möglich, gemeinsame Verfahren zu entwickeln und zu standardisieren. Damit wird ein hohes Maß an Qualität bei der Aufgabenerledigung gewährleistet, von dem auch die Zuweisungsjugendämter im Rahmen der Anschlusshilfen profitieren.

Finanzierung der Schwerpunktjugendämter

Damit die Schwerpunktjugendämter entsprechend qualifiziertes zusätzliches Personal einstellen können, erhalten sie vom Land eine Fallkostenpauschale für die Inobhutnahmephase. Weiterhin unterstützt das Land durch Beratung und Fortbildung die Schwerpunktjugendämter beim Aufbau von Strukturen und Abläufen.

Die Höhe der Fallkostenpauschale beruht auf den Erfahrungswerten aus der Stadt Trier. Sie wird für jede Inobhutnahme gezahlt, unabhängig von der Dauer der Inobhutnahme. Dies gilt auch, wenn sich im Rahmen der Inobhutnahme zu einem späteren Zeitpunkte herausstellt, dass der junge Mensch volljährig ist.

Die Schwerpunktjugendämter können einen Quotenvortrag erhalten, der sich an den Regelungen im Bereich der erwachsenen Asylsuchenden orientiert. Der Quotenvortrag liegt dort derzeit bei 8%. Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet das, dass 8% der Inobhutnahmen eines Schwerpunktjugendamtes auf die Aufnahmequote bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angerechnet werden. Die Schwerpunktjugendämter werden entsprechend entlastet. Voraussetzung für die Realisierung des Quotenvortrags ist eine einvernehmliche Regelung innerhalb der „kommunalen Familie“.

Was ist die Alternative zur Bildung von Schwerpunktjugendämtern?

Wenn es nicht zur Bildung von Schwerpunktjugendämtern kommt, greift automatisch die bundesgesetzliche Regelung. Dies bedeutet, dass ein junger Mensch dort vorläufig in Obhut genommen wird, wo er aufgegriffen wird oder um Inobhutnahme bittet. Von der vorläufigen Inobhutnahme werden insbesondere die Kommunen betroffen sein, die Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung sind oder an Transitstrecken liegen.

Nach der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt durch die zentrale Landesstelle eine Verteilung auf ein anderes Jugendamt. Die Festlegung des Zuweisungsjugendamtes findet binnen der

ersten Tage statt. Das Zuweisungsjugendamt nimmt den jungen Menschen in Obhut und erfüllt alle Aufgaben nach § 42 SGB VIII.

Das Land erstattet den Jugendämtern die Kosten für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (§ 89d SGB VIII). Eine Fallkostenpauschale wird jedoch nicht gezahlt, da es für die Personalkosten, die in den Jugendämtern im Rahmen der Betreuung und Unterbringung entstehen, keine Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Land gibt.

Jedes Jugendamt muss sich spezifische Kompetenzen aneignen, die weit über die bisherigen hinausgehen, so z.B. in ausländerrechtlichen Fragen.

Die vorgesehenen Schwerpunktjugendämter haben sich am 11.6.2015 über die notwendige Höhe der Fallpauschale verständigt. Mit dem Land wird ein Betrag von **zunächst 1.250 €** verhandelt werden. Die Pauschale soll folgende Personalstellen (Personal- und Sachkosten) abdecken:

1 VZ-Stelle Vormundschaften

1,5 Stellen Allgemeiner Sozialdienst

0,5 Stelle Wirtschaftliche Jugendhilfe

Es ist anzustreben, dass eine Dynamisierung der Pauschale aufgrund von Personal- und Sachkostensteigerungen rechtsverbindlich festzulegen.

Mit den umliegenden Jugendämtern sind Vereinbarungen abzuschließen, die mindestens die von einer Arbeitsgruppe auf Landesebene festgelegten Eckpunkte (sh. Anlage 1) verbindlich regeln. Insbesondere ist dem Schwerpunktjugendamt das unmittelbare und alleinige Zugriffsrecht auf die Inobhutnahmeplätze einzuräumen.

Der Stadtvorstand hat sich am 29.6.2015 mit der Angelegenheit befasst und sich unter Abwägung aller vorliegenden Fakten und Aspekte dafür ausgesprochen, dass das Jugendamt Koblenz unter den im Beschlusstenor genannten Voraussetzungen die Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes übernimmt. Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

- An erster Stelle muss aus fachlicher Sicht eine fundierte sozialpädagogische Betreuung der Minderjährigen stehen, die neben den Anforderungen an die Maßstäbe der Jugendhilfe und des Kindeswohls auch die Besonderheiten des Klientels in den Blick nimmt. Ausländer- und asylrechtliche Fachkompetenzen sind ebenso notwendig wie Kenntnisse über die Herkunftsländer und Hintergründe über unterschiedliche Kulturen und Ethnien. Insofern ist es unabhängig von der Frage, ob das Jugendamt Koblenz Schwerpunktjugendamt notwendig und wichtig, Mitarbeiter/innen für diese Aufgaben zu spezialisieren und zu schulen.
- Die notwendige Spezialisierung der Fachkräfte kann effektiv eingesetzt werden; aufgrund der Fallkostenpauschalen können die Fachkräfte und eine dauerhafte Fort- und Weiterbildung finanziert werden.
- Die fachliche Begleitung und Unterstützung des Ministeriums wurde zugesagt und wird bereits in der Arbeitsgruppe praktiziert, die derzeit auf Landesebene konstituiert ist. Eine Fortführung dieser Form der Zusammenarbeit ist gesichert.
- Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern der Schwerpunktregion „Ost“ wird über eine Vereinbarung verbindlich geregelt und beinhaltet das Zugriffsrecht auf die ausreichende Anzahl von Inobhutnahmeplätzen. Ein solches Zugriffsrecht könnten ansonsten allenfalls mit der Kinder- und Jugendhilfe Arenberg vereinbart werden, nicht aber mit Trägern außerhalb von Koblenz.
- Es ist weiterhin davon auszugehen, dass am Koblenzer Hauptbahnhof (Transitstrecke)

viele unbegleitete Minderjährige aufgegriffen werden, die vorläufig in Obhut zu nehmen sind. Derzeit werden die jungen Menschen unmittelbar nach Trier überstellt. Zukünftig wären wir für alle Ankommenden zumindest in Phase 1 zuständig. Allein hierfür werden ausreichend Plätze notwendig sein. Außerhalb der regulären Dienstzeiten wäre es von großem Vorteil, dann ein direktes Zugriffsrecht auf Inobhutnahmeplätze in der Umgebung zu haben, damit es nicht notwendig werden wird, während der Rufbereitschaftszeiten umfangreiche Recherchen nach freien Plätzen anzustrengen.

Haltung der übrigen angedachten Schwerpunktjugendämter

Die Vertreter des Ministeriums haben in einem Gespräch am 3.6.2015 mit Frau Bürgermeisterin Hammes-Rosenstein die eindeutige Aussage getroffen, dass das Modell der Zuständigkeitskonzentration nur dann in den Ausführungsbestimmungen zur bundesrechtlichen Regelung aufgenommen werden kann, wenn alle 4 angedachten Regionen abgedeckt sind. Ein Mischmodell für die einzelnen Regionen kann es nicht geben. Insofern bedarf es einer Zustimmung aller angedachten Schwerpunktjugendämter.

Anlagen:

Anlage 1: Eckpunkte für eine Vereinbarung zwischen den Schwerpunktjugendämtern und den regionalen Jugendämtern